

Verordnung über die Alkohol- und Drogentherapien (ADV)

Vom 25. September 2001 (Stand 1. Januar 2013)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,
gestützt auf [§ 74 Abs. 2](#) der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug:

- a. des Gesundheitsgesetzes vom 10. Dezember 1973²⁾ (GesG) im Bereich der ambulanten und stationären Therapien für alkoholranke Personen;
- b. des Gesundheitsgesetzes im Bereich der stationären Therapien für drogenranke Personen;
- c. des [Sozialhilfegesetzes](#) vom 21. Juni 2001³⁾ (SHG) im Bereich der diesbezüglichen Unterstützungen.

² Sie regelt zudem die kindesschutzrechtlich angeordneten Drogentherapien. *

§ 2 Persönliche Aufwendungen *

¹ Persönliche Aufwendungen während einer Alkohol- oder Drogentherapie sind von den Betroffenen oder von ihren Unterhaltspflichtigen zu tragen.

² ... *

³ ... *

1) SGS 100
2) GS 25.379, SGS 901
3) SGS 850

2 Therapien für alkoholranke Personen

§ 3 Übertragung an Fachstellen (§ 47f GesG, § 20 SHG)

¹ Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion ist zuständig: *

- a. die Durchführung ambulanter Alkoholtherapien an aussenstehende Fachstellen zu übertragen;
- b. die Beratungs-, Begleitungs- und Stützungsaufgabe während stationären Alkoholtherapien an aussenstehende Fachstellen zu übertragen;
- c. die für die Ausrichtung von sozialhilferechtlichen Unterstützungen an alkoholranke Personen anerkannten Fachstellen zu bestimmen.

² Sie schliesst mit den beauftragten Fachstellen Leistungsvereinbarungen ab.

§ 4 Hilfe

¹ Jede Person kann bei den beauftragten Fachstellen um unentgeltliche Hilfe für die eigene Alkoholkrankheit oder -gefährdung oder für diejenige einer Drittperson nachsuchen.

§ 5 Alkoholtherapien

¹ Die Fachstellen führen die ambulanten Alkoholtherapien nach anerkannten Methoden durch und richten sie auf Abstinenz und Rehabilitation aus.

² Bei ambulanten und stationären Alkoholtherapien beraten, begleiten und stützen die Fachstellen die alkoholranke Person sowie deren Bezugspersonen.

§ 6 Frühkontakte

¹ Die Fachstellen suchen direkten oder indirekten Frühkontakt zu alkoholranken oder -gefährdeten Personen.

² Sie führen insbesondere bei Jugendlichen, bei Berufsleuten und deren Vorgesetzten sowie bei Personen, die wegen Angetrunkenheit gegen das Strassenverkehrsrecht verstossen haben, Frühkontakte durch.

3 Therapien für drogenranke Personen

3.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 7 Aufwendungen für Drogentherapien; sozialhilferechtliche Unterstützungen (§§ 6 und 35 SHG)

¹ Die Aufwendungen für stationäre, freiwillige oder kindesschutzrechtlich angeordneten Drogentherapien sind von den Betroffenen oder ihren Unterhaltspflichtigen zu tragen. *

² Sind die Betroffenen oder ihre Unterhaltspflichtigen bedürftig, erhalten sie nach Massgabe der Sozialhilfegesetzgebung Unterstützungen an ihre Aufwendungen.

³ Der Kanton trägt die Kosten dieser Unterstützungen. Die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes vergütet dem Kanton 1/4 der Kosten.

§ 8 Anerkannte Fachstelle zur Ausrichtung von Unterstützungen (§ 20 SHG)

¹ Für die Ausrichtung von sozialhilferechtlichen Unterstützungen an drogenkranke Personen wird die Drogenberatung Baselland der Kantonalen Psychiatrischen Dienste (kurz: Drogenberatung Baselland) anerkannt.

3.2 Freiwillige Drogentherapien

§ 9 Unterstützungsvoraussetzungen

¹ Unterstützt werden Aufenthalte in stationären Drogentherapien:

- a. deren Ziel die Entgiftung und Rehabilitation sowie die Abstinenz ist,
- b. die im Therapierahmen die persönliche Entwicklung, die soziale Kompetenz sowie die Beziehungsfähigkeit fördern oder wiederherstellen,
- c. deren Wirksamkeit wissenschaftlich anerkannt ist und
- d. deren Kosten angemessen sind.

² Ausnahmsweise kann eine Drogentherapie unterstützt werden, die über die unmittelbare Therapierung hinausgeht, sofern eine zweite, unabhängige Fachperson die Indikation bestätigt.

§ 10 Neue Drogentherapie-Methoden

¹ Aufenthalte in stationären Drogentherapien, die auf neuen Methoden basieren, können unterstützt werden, wenn:

- a. die Voraussetzungen von § 9 Abs. 1 Bst. a, b und d erfüllt sind,
- b. die Indikation durch eine zweite, unabhängige Fachperson bestätigt wird und
- c. der verantwortliche Therapeut oder die verantwortliche Therapeutin sich über eine genügende Ausbildung und Erfahrung in der Drogentherapie-Arbeit ausweisen kann und sich bei der Therapie-Arbeit durch eine erfahrene Fachperson begleiten lässt.

§ 11 Gesuch und Entscheid

¹ Das Gesuch um Unterstützung einer Drogentherapie muss enthalten:

- a. die durch die ermächtigte Fachstelle oder Fachperson erstellte Indikation,
- b. gegebenenfalls die Bestätigung der zweiten Fachperson,

- c. die Begründung für die beabsichtigte Therapie-Institution,
- d. die Regelung der Nachsorge und
- e. die Stellungnahme des kommunalen Sozialhilfeorgans.

² Der Kantonsarzt oder die Kantonsärztin entscheidet über das Gesuch.

§ 12 Vollzug der Unterstützungen

¹ Der oder die kantonale Drogenbeauftragte überprüft die mit der Unterstützung für die Drogentherapie zusammenhängenden Kosten und veranlasst beim Kantonalen Sozialamt deren Bezahlung. *

² Das Kantonale Sozialamt richtet die Bezahlung aus und rechnet mit den betreffenden Gemeinden des Unterstützungswohnsitzes sowie gegebenenfalls mit weiteren Kostenpflichtigen nach Massgabe der Sozialhilfegesetzgebung ab. *

§ 13 Indikationsstellung

¹ Die Drogenberatung Baselland ist ermächtigte Fachstelle zur Indikationsstellung.

² Der Kantonsarzt oder die Kantonsärztin kann weitere Personen als ermächtigte Fachpersonen zur Indikationsstellung bezeichnen.

§ 14 Drogentherapie-Kommission

¹ Der Regierungsrat setzt eine Kommission für Drogentherapien ein und bestimmt deren Präsidenten oder Präsidentin aus dem Kreise derjenigen Mitglieder, die nicht der Verwaltung angehören.

² Der Kommission gehören der oder die kantonale Drogenbeauftragte, Vertreter und Vertreterinnen der kommunalen Sozialhilfeorgane und Sozialdienste, der kantonalen Ärzteschaft sowie weiterer befasster Institutionen an.

³ Die Kommission beurteilt zuhanden des Kantonsarztes oder der Kantonsärztin die einzelnen Therapie-Institutionen im Kanton hinsichtlich der kantonalen Voraussetzungen zur Unterstützung von Drogentherapien.

3.3 Kindesschutzrechtlich angeordnete Drogentherapien *

§ 15 * Begriffsbestimmung

¹ Kindesschutzrechtlich angeordnete Drogentherapien im Sinne dieser Verordnung sind:

- a. die durch die Kindesschutzbehörde gestützt auf [Art. 310 ZGB](#)¹⁾ gegenüber Minderjährigen angeordneten Unterbringungen in Form von Drogentherapien;

1) SR 210

- b. die durch die Kinderschutzbehörde gestützt auf [Art. 327c Abs. 3 / Art. 428 Abs. 1 ZGB](#) gegenüber bevormundeten Minderjährigen angeordneten Unterbringungen in Form von Drogentherapien.

§ 16 * Anordnung

¹ Vor der kinderschutzrechtlichen Anordnung einer Drogentherapie ist eine Fachperson anzuhören, die gemäss § 13 zur Indikationsstellung ermächtigt ist.

§ 16a * Gesuch, Entscheid und Vollzug

¹ Das Gesuch um Unterstützung einer kinderschutzrechtlich angeordneten Drogentherapie muss enthalten: *

- a. die durch die ermächtigte Fachstelle oder Fachperson erstellte Indikation,
- b. * die Anordnung der Kinderschutzbehörde,
- c. die Stellungnahme des kommunalen Sozialhilfeorgans.

² Der Kantonsarzt oder die Kantonsärztin entscheidet über das Gesuch.

³ Der Vollzug der Unterstützungen für die Drogentherapie richtet sich nach § 12.

4 Schlussbestimmungen

§ 17 Änderung bisherigen Rechts

¹ Die Verordnung vom 11. Juni 1991¹⁾ über den Straf- und Massnahmevollzug wird wie folgt geändert: ...²⁾

§ 18 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Es werden aufgehoben:

- a. die Verordnung vom 6. November 1978³⁾ über die Beratungsstelle für Alkoholgefährdete,
- b. die Verordnung vom 2. Dezember 1997⁴⁾ über die Massnahmekosten und die Unterstützung von Drogentherapien.

§ 19 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

1) GS 30.578, SGS 261.41

2) GS 34.288

3) GS 26.844, SGS 852.11

4) GS 32.988, SGS 852.21

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
25.09.2001	01.01.2002	Erlass	Erstfassung	GS 34.0284
20.08.2002	01.10.2002	§ 12 Abs. 2	geändert	GS 34.590,
03.06.2003	01.07.2003	§ 12 Abs. 1	geändert	GS 34.1070
03.06.2003	01.07.2003	§ 16a	eingefügt	GS 34.1070
05.09.2006	01.01.2007	§ 2	Titel geändert	GS 35.982
05.09.2006	01.01.2007	§ 2 Abs. 2	aufgehoben	GS 35.982
05.09.2006	01.01.2007	§ 2 Abs. 3	aufgehoben	GS 35.982
08.11.2011	01.01.2012	§ 3 Abs. 1	geändert	mit GS 37.681
04.12.2012	01.01.2013	§ 1 Abs. 2	geändert	wg. GS 37.1145
04.12.2012	01.01.2013	§ 7 Abs. 1	geändert	wg. GS 37.1145
04.12.2012	01.01.2013	Titel 3.3	geändert	wg. GS 37.1145
04.12.2012	01.01.2013	§ 15	totalrevidiert	wg. GS 37.1145
04.12.2012	01.01.2013	§ 16	totalrevidiert	wg. GS 37.1145
04.12.2012	01.01.2013	§ 16a Abs. 1	geändert	wg. GS 37.1145
04.12.2012	01.01.2013	§ 16a Abs. 1, lit. b.	geändert	wg. GS 37.1145

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	25.09.2001	01.01.2002	Erstfassung	GS 34.0284
§ 1 Abs. 2	04.12.2012	01.01.2013	geändert	wg. GS 37.1145
§ 2	05.09.2006	01.01.2007	Titel geändert	GS 35.982
§ 2 Abs. 2	05.09.2006	01.01.2007	aufgehoben	GS 35.982
§ 2 Abs. 3	05.09.2006	01.01.2007	aufgehoben	GS 35.982
§ 3 Abs. 1	08.11.2011	01.01.2012	geändert	mit GS 37.681
§ 7 Abs. 1	04.12.2012	01.01.2013	geändert	wg. GS 37.1145
§ 12 Abs. 1	03.06.2003	01.07.2003	geändert	GS 34.1070
§ 12 Abs. 2	20.08.2002	01.10.2002	geändert	GS 34.590,
Titel 3.3	04.12.2012	01.01.2013	geändert	wg. GS 37.1145
§ 15	04.12.2012	01.01.2013	totalrevidiert	wg. GS 37.1145
§ 16	04.12.2012	01.01.2013	totalrevidiert	wg. GS 37.1145
§ 16a	03.06.2003	01.07.2003	eingefügt	GS 34.1070
§ 16a Abs. 1	04.12.2012	01.01.2013	geändert	wg. GS 37.1145
§ 16a Abs. 1, lit. b.	04.12.2012	01.01.2013	geändert	wg. GS 37.1145